

**Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juni 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS (der nach Punkt 2 der geschlossenen Sitzung erscheint),
ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST (die
nach Punkt 10 der öffentlichen Sitzung erscheint), FAYMONVILLE, HEINERS,
PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in Büllingen: Festlegung eines Park- und Halteverbotes entlang Zum Mühlenbüschel;

FINANZEN

- Punkt 2. Steuer auf die Müllabfuhr: Neufestlegung der Steuerverordnung;
- Punkt 3. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2014;
- Punkt 4. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung;
- Punkt 5. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 6. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung;
- Punkt 7. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;
- Punkt 8. Kirchenfabrik Wirtzfeld: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2014

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 9. Ankauf von drei Waldparzellen in HONSFELD vom ÖSHZ BÜLLINGEN;
- Punkt 10. Ankauf von zwei Waldparzellen in ROCHERATH von den Eheleuten FICKERS-FINK aus KRINKELT;
- Punkt 11. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 7: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 23.06.2014: Stellungnahme;
- Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 26.06.2014: Stellungnahme;
- Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 26.06.2014: Stellungnahme;
- Punkt 15. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen der Interkommunale SPI vom 23.06.2014 Stellungnahme;
- Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.06.2014: Stellungnahme;
- Punkt 17. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 25.06.2014: Stellungnahme;
- Punkt 17bis. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 10.06.2014: Stellungnahme und Bezeichnung von 2 Vertretern für die Generalversammlung;

ARBEITEN/BAUHOF/FUHRPARK

- Punkt 18. Ankauf eines neuen Kastenwagens für den Baudienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;
- Punkt 18bis. Pfarrkirche MÜRRINGEN: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Elektroinstallation: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeitsaufträge;

SCHULWESEN

Punkt 19. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2014-2015;

Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 05. Mai 2014 - Annahme;

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 17bis. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 10.06.2014: Stellungnahme und Bezeichnung von 2 Vertretern für die Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen;

Punkt 18bis. Pfarrkirche MÜRRINGEN: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Elektroinstallation: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeitsaufträge;

BESCHLIESST einstimmig, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in BÜLLINGEN: Festlegung eines Park- und Halteverbots „Zum Mühlenbüchel“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass das Einrichten eines Halte- und Parkverbots ab der Gabelung der Straße „Zum Mühlenbüchel“ in BÜLLINGEN für alle Fahrzeuge angebracht ist, da die Zufahrt zu beiden Wohnhäusern bei größeren Veranstaltungen im Sportkomplex Büllingen stark beeinträchtigt und sogar versperrt wird;

Auf Vorschlag der lokalen Polizeizone EIFEL;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab der Gabelung der Straße „Zum Mühlenbüchel“ in BÜLLINGEN bis zum Ende dieser Sackgasse beidseitig das Halten und Parken für alle Fahrzeuge zu untersagen;

Artikel 2. Dieses Halte- und Parkverbot durch das Verkehrsschilder „E3“ anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,

an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

FINANZEN

Punkt 2. Steuer auf die Müllabfuhr: Neufestlegung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Auf Grund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Nach Durchsicht seiner am 08.11.2012 gefassten Steuerverordnung bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 27.06.1996 über die Abfälle, insbesondere der Artikel 5ter und 21;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen, insbesondere in Bezug auf das Verfahren der „Strafgebühr“;

Auf Grund des Wallonischen Abfallplans « Horizont 2010 », verabschiedet durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 15.01.1998;

Auf Grund der Note der Wallonischen Regierung vom 30.03.2006 bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere des Artikels 5;

Auf Grund der gesetzlichen und verordnenden Bestimmungen im Bereich der Erstellung und Eintreibung der Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Abs. 2 des Dekretes vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei der Satz 75 % in 2008, 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011, 95 % in 2012 und zwischen 95% und 110% der Kosten zu Lasten der Gemeinde in 2013 nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung, dass die Sammlung und die Behandlung der Abfälle sich aus den gesamten in Artikel 6 der Gemeindeordnung über die Abfallbewirtschaftung angeführten Dienste zusammensetzt;

Auf Grund des Berichtes der Vorbereitungsversammlung vom 11.04.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung in der Vereinigten Kommission vom 02.06.2014;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2014 und für die Dauer von sechs Jahren (bis 31.12.2019) eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll sowie auf alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. § 1. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben;

§ 2. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden Biomülltüten, durchsichtige Mülltüten, Abreißmarken für Container sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:

§ 1. Haushalte, die am 01.01. eines jeden Jahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 3) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtiger Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Die Haushaltsmüllsteuer ist geschuldet durch den Haushaltsvorstand und solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes, welcher am 01.01. des betreffenden Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992;

§ 3. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze:

Anzahl Personen im HH	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Biomülltüten
1	80,00	20	2	10
2	150,00	20	4	10
3	180,00	30	6	20
4	210,00	40	8	20
5+ >	240,00	50 für 5-Personen-HH zzgl. 10 für jede weitere Person im HH	2 für jede Person, die im Haushalt angemeldet ist	30 für 5+6 - Personen-HH 40 für 7+8- Personen-HH 50 für 9+10- Personen-HH 60 für 11+12- Personen-HH

Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können einen jährlichen Gutschein für 20 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, sich jedoch am Stichtag der Besteuerung d.h. am 01. Januar des Steuerjahres, in einem Altenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß Art. 3 § 2 besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 3 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Fall erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Zweitwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Zweitwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen liegt, eingetragen ist;

§ 2. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, wird 180,00 € Müllsteuer jährlich berechnet. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

Artikel 7. Müllsteuer für Ferienwohnungen

§ 1. Die Müllsteuer für Ferienwohnungen ist von jeder Person geschuldet, die am 01.01. eines jeden Jahres als Inhaber einer Ferienwohnung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen liegt, eingetragen ist;

§ 2. Pro Ferienwohnung, wie in der Gemeindeverordnung für Steuer auf Übernachtungen definiert, wird eine jährliche Müllsteuer von 100,00 €. Dafür werden je 10 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferienwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 3. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Litern abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 7 § 1.

Artikel 8. Betriebsmüllsteuer:

§ 1. Von allen Gewerbetreibenden, die am 01.01. eines jeden Jahres eine Betriebsniederlassung in der Gemeinde Büllingen haben wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 87,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe von 87,00 € berechtigt zum Erhalt von 20 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 320,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegemeinderat fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, vereinbaren besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegemeinderat;

Artikel 9. Müllsteuer auf Campingplätze:

§ 1. Inhaber genehmigter Campingplätze (gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze) entrichten eine jährliche Müllsteuer in Höhe von 85,00 € pro Campingstellplatz;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 10. Die Heberolle wird vom Gemeindegemeinderat erstellt, für vollstreckbar erklärt und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinkünfteverwalter zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 11. Bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 12. Die Zahlung hat binnen zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 13. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinzen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 14. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegemeinderat, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem zur Vermeidung der Nichtigkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 15. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegemeinderat wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 16. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 3. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2014 an die Vereine (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009:

- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2014 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2014 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.095,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	670,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	250,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.480,00
4	Honsfelder Sportverein	2.855,00
5	FC Rocherath	2.540,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	470,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	800,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.070,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	400,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	350,00
11	Skiclub Manderfeld	250,00
12	Sportkegelclub Windstärke Neun	250,00
13	TSV Büllingen	1.605,00
14	TSV Honsfeld	2.715,00
15	TV Manderfeld	2.195,00
16	TSV Rocherath 1970	5.005,00
17	Eifeler Wanderverein Hünningen	395,00
18	Wanderfreunde Mürringen	280,00
19	Amateurfußball Rapid Mürringen	260,00
20	Amateurfußball Manderfeld	255,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG	26.095,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2014 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.500,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	BETRAG in Euro
1	Agin KORDBACHEH, Krinkelt, Hückant 5	250,00
2	Bijan KORDBACHEH, Krinkelt, Hückant 5	250,00
3	Eva Maria PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
4	Martin PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
5	Lukas FICKERS, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 114	250,00
6	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
	TOTAL	1.500,00

Artikel 3. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2014 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 23.580,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	€
1	Gesangverein Büllingen	795,00
2	Gesangverein Mürringen	1.045,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	870,00
5	Kirchenchor Krewinkel	995,00
6	Gesangverein Manderfeld	1.100,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkelt	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	770,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	725,00
11	Musikverein Büllingen	1.095,00
12	Musikverein Mürringen	1.475,00
13	Musikverein Hünningen	1.550,00
14	Musikverein Honsfeld	1.325,00
15	Musikverein Wirtzfeld incl. „La Recherche“	1.400,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	1.095,00
17	Musikverein Manderfeld	1.245,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.425,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.050,00
20	Theaterverein Mürringen	745,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	845,00
22	Theaterverein Wirtzfeld	720,00
23	Tanzgruppe „Show Dancers“	875,00
	TOTAL	23.580,00

Artikel 4. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2014 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.150,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.030,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (Umzug)	745,00

	TOTAL	4.150,00
--	--------------	-----------------

Artikel 5. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2014 an verschiedene Vereine und Vereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.755,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
1	Feuerwehr	300,00
2	Verkehrsverein Büllingen	625,00
3	Verkehrsverein Manderfeld	625,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	200,00
5	Verkehrsverein Wirtzfeld	225,00
6	Verkehrsverein Rocherath-Krinkelt	400,00
7	Dorfgemeinschaft Hünningen	200,00
8	Dorfverein Holzheim	170,00
9	Vereinsausschuss Mürringen	225,00
10	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
11	KLJ Wirtzfeld	435,00
12	KLJ Büllingen	402,50
13	KLJ Hünningen	347,50
14	Pfadfinder(innen) Manderfeld	340,00
15	KLJ Honsfeld	445,00
16	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	25,00
17	Junggesellenverein Honsfeld	25,00
18	Junggesellenverein Manderfeld	25,00
19	Junggesellenverein Büllingen	25,00
20	Bund der Pensionierten Mürringen	100,00
21	Bund der Pensionierten Büllingen	100,00
22	Bund der Pensionierten Honsfeld	100,00
23	Bund der Pensionierten Manderfeld	100,00
24	Bund der Pensionierten Hünningen	100,00
25	Bund der Pensionierten Rocherath	100,00
26	Landfrauen Büllingen	175,00
27	Landfrauen Hünningen	175,00
28	Landfrauen Honsfeld	105,00
29	Landfrauen Manderfeld	175,00
30	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	105,00
31	Landfrauen Mürringen	175,00
32	Landfrauen Wirtzfeld	105,00
33	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
34	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
35	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
36	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
37	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
38	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
	1. Zwischensumme	8.005,00
	<u>Vereine außerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
39	Zentrum für Förderpädagogik Elsenborn	125,00
40	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	25,00

41	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
42	Behinderten- und Invalidenvereinigung C.V.I.B.	125,00
43	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
44	Stundenblume	125,00
45	The Spirit of St. Luc	500,00
46	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
47	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
48	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
	2. Zwischensumme	1.750,00
	GESAMTBETRAG	9.755,00

Artikel 6. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3) DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 30.03.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.04.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.658,24 €
- auf der Ausgabenseite: 21.409,89 €
- Überschuss: 3.248,35 €

In der Erwägung, dass bei der Kontrolle durch den Finanzdienst festgestellt wurde, dass die durch den Gemeinderat am 27.06.2013 gebilligte Jahresrechnung **2012** einen Überschuss von 1.845,79 € aufweist, obwohl der eigentliche Überschuss sich auf 5.962,39 € beläuft;

In der Erwägung, dass - nach Rücksprache mit dem juristischen Dienst des Ministeriums der DG - der eigentliche Überschuss der Jahresrechnung 2012 in Höhe von 5.962,39 € in die Jahresrechnung 2013 eingetragen werden muss;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde demnach folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.16: Erhöhung von 0,00 € auf 5.962,39 €;
- A.II.19: Erhöhung von 5.983,69 € auf 6.315,79 €;
- A.II.22: Erhöhung von 392,99 € auf 446,96 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in seiner Sitzung vom 30.03.2014 für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 30.620,63 €
- auf der Ausgabenseite: 21.795,96 €
- Überschuss: 8.824,67 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 10.03.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.03.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 10.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.04.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 41.998,72 €
- auf der Ausgabenseite: 35.583,75 €
- Überschuss: 6.414,97 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II. 9: Erhöhung von 2.480,00 € auf 2.500,00 €,
- A.II.25: Reduzierung von 6.445,97 € auf 4.897,97 €,
- A.II.59: Reduzierung von 643,74 € auf 616,67 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 10.03.2014 für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 42.018,72 €
- auf der Ausgabenseite: 34.008,68 €
- Überschuss/Defizit: 8.010,04 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 22.01.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.04.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.263,29 €
- auf der Ausgabenseite: 63.782,68 €
- Überschuss: 3.480,61 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II. 2: Erhöhung von 681,50 € auf 683,50 €,
- A.II.19: Erhöhung von 5.538,06 € auf 5.885,76 €,
- A.II.21: Erhöhung von 3.326,47 € auf 3.447,20 €,
- A.II.21: Erhöhung von 396,75 € auf 451,24 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 22.01.2014 für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 67.265,29 €
- auf der Ausgabenseite: 64.305,60 €
- Überschuss: 2.959,69 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in seiner Sitzung vom 25.04.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.05.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.255,75 €

- auf der Ausgabenseite: 28.413,52 €
- Überschuss: 7.842,23 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik WIRTZFELD gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 25.04.2014 für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 36.255,75 €
- auf der Ausgabenseite: 28.413,52 €
- Überschuss: 7.842,23 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2014 (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom April 2014 für das Wirtschaftsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 29.04.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Wirtschaftsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1 § 1. Die Haushaltsplanänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom April 2014 für das Wirtschaftsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsplanänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	30.725,94	30.725,94
Erhöhung der Kredite	8.318,12	1.731,00
Verringerung der Kredite	6.587,12	0,00
Neues Resultat	32.456,94	32.456,94

Der gewöhnliche Gemeindegzuschuss verringert sich von 17.329,51 € auf 10.742,39 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Ankauf von drei Waldparzellen in HONSFELD vom ÖSHZ BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, vom ÖSHZ-Büllingen, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstrasse 12, Parzellen gelegen HONSFELD, Gemarkung 2, Flur E, Nr. 8a, 8b und 8c (mit einer Gesamtgröße von 0,1587 Ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

In Erwägung, dass das Öffentliche Sozialhilfezentrum BÜLLINGEN durch Beschluss vom 16.04.2014 beschlossen hat, die o.e. Parzellen an die Gemeinde BÜLLINGEN zu verkaufen, da diese Parzellen für das ÖSHZ-Büllingen keinerlei Nutzen haben;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Beschluss des ÖSHZ-Rates vom 16.04.2014;
- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 07.03.2014;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Vom ÖSHZ-Büllingen, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 12, die Waldparzellen Nr. 8a, 8b und 8c mit der Gesamtgröße von 0,1587 Ha gelegen in der Flur E der Gemarkung 2 (HONSFELD), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 1.090,00 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

Punkt 10. Ankauf von zwei Waldparzellen in ROCHERATH von den Eheleuten FICKERS-FINK aus KRINKELT (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Herrn Hilarius FICKERS-FINK, wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 52, 4761 BÜLLINGEN, zwei Parzellen, gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 247a (mit der Größe von 0,2694 Ha) und Flur C, Nr. 206c (mit der Größe von 0,0807 Ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 09.04.2014 + Korrektur vom 22.04.2014;
- Einverständniserklärung von Herrn Hilarius FICKERS-FINK vom 30.04.2014;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Herrn Hilarius FICKERS-FINK, wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 52, 4761 BÜLLINGEN, die Parzelle Nr. 247a mit der Größe von 0,2694 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 5 (ROCHERATH), sowie die Parzelle Nr. 206c mit der Größe von 0,0807 Ha gelegen in der Flur C der Gemarkung 5 (ROCHERATH), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.115,94 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber zugestellt.

Punkt 11. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 7: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens der Rechtsanwaltskanzlei Edgar RINGS & Christine VANDEBERG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, In der Reisbach 67 vom 29.04.2014, mit welchem das Mietverhältnis für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 7, 4760 BÜLLINGEN aufgekündigt wird;

In Erwägung, dass diese Wohnung bis vor kurzem durch die Mieterin, Frau Denise ROELANTS, bewohnt wurde, dass Frau ROELANTS jedoch mittlerweile im Home St. Vincent in XHOFFRAIX lebt und dass Herr Rechtsanwalt RINGS „procura“ hat für die Angelegenheiten der Frau ROELANTS;

In Erwägung, dass demzufolge die Kündigung durch Rechtsanwalt E. RINGS angenommen werden kann und dass die Kündigung aufgrund des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages durchgeführt wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 7, 4760 BÜLLINGEN für den 31.07.2014 anzunehmen;

Artikel 2. Die Wohnung erneut zur Vermietung freizugeben;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 23.06.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 05.05.2014 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 23.06.2014 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 23.06.2014 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 23.06.2014 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 26.06.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 22.05.2014 der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 26.06.2014 der Interkommunale ORES ASSETS zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 26.06.2014 der Interkommunale ORES ASSETS eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 26.06.2014 der Interkommunale ORES ASSETS wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES ASSETS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 26.06.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 16.05.2014 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 26.06.2014 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 26.06.2014 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 26.06.2014 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen der Interkommunale SPI vom 23.06.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)(GR 04.06.2014 SzA)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladungen vom 22.05.2014 der Interkommunale SPI zu ihren ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 23.06.2014 und der diesen Einladungen beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 23.06.2014 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 23.06.2014 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 23.06.2014 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 16.06.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.05.2014 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2014 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.06.2014 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 16.06.2014 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 25.06.2014: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 23.05.2014 (Eingang 27.05.2014) der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung vom 25.06.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2014 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2014 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25.06.2014 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17bis. Ordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 10.06.2014: Stellungnahme und Bezeichnung von 2 Vertretern für die Generalversammlung (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 23.05.2014 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur ordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2014 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Statuten dieser Wohnungsbaugesellschaft vorsehen, dass jede angeschlossene Gemeinde durch 5 Delegierte in der Generalversammlung vertreten ist, bisher aber nur 3 Delegierte bezeichnet waren und deshalb noch 2 Vertreter bezeichnet werden sollen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2014 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2014 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 10.06.2014 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL wiederzugeben;

Artikel 4. Nachstehende zusätzliche Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN für die Generalversammlung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zu bezeichnen: Anita JOST und Viviane JOST;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen und die Genossenschaft zu bitten, die Fristen der Zustellung der Unterlagen für die Generalversammlungen auf 30 Tage zu erhöhen.

ARBEITEN/BAUHOF/FUHRPARK

Punkt 18. Ankauf eines neuen Kastenwagens für den Baudienst der Gemeinde: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der bestehende Kastenwagen des Bau-, Wege- und Winterdienstes durch einen Motorschaden ausgefallen ist;

In Erwägung, dass aufgrund des Alters des Kastenwagens eine teure Instandsetzung, die ca. 8.500,00 € kosten würde, nicht mehr durchführen zu lassen, sondern das Fahrzeug gegen ein neues Fahrzeug einzutauschen;

In Erwägung, dass der bestehende Kastenwagen über Allradantrieb verfügt und dass auch der anzuschaffende Kastenwagen mit Allradantrieb angeboten werden sollte, da er unter anderem in Feldwegen, auf schlecht befahrbarem Gelände und bei Schnee und Eisglätte eingesetzt werden muss;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes, der technischen Beschreibung des anzuschaffenden Fahrzeugs und der Kostenschätzung in Höhe von 30.000,00 €;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Kastenwagen mit Allradantrieb im Eintausch gegen den bestehenden Kastenwagen VW T5 für den Baudienst anzuschaffen;

Artikel 2. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen, als Kostenschätzung einen Maximalbetrag in Höhe von 30.000,00 € (einschl. 21 % MWS) zu bestimmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 18bis. Pfarrkirche MÜRRINGEN: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Elektroinstallation: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeitsaufträge (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.10.2010 in Bezug auf die Pfarrkirche Mürringen: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Innenbeleuchtung;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik Mürringen mit Schreiben vom 02.02.2014 die Erweiterung des Projektes um die Erneuerung der Elektroinstallation beantragt hat, und dass dieser Antrag an die Deutschsprachige Gemeinschaft geleitet wurde mit der Anfrage auf Bezuschussung;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 21.05.2014 des Infrastrukturdienstes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Zeichen: FbINFRA.JM/04.03-00.00/14.116, mit welchem die Aufnahme des Projektes in den Infrastrukturplan 2014 bestätigt wird;

In Erwägung, dass die Erweiterung des Projektes in dieser Zusage enthalten ist;

In Erwägung, dass der vollständige Zuschussantrag bis zum 15.09.2014 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegen muss und es daher notwendig ist, das Projekt so schnell wie möglich anzunehmen, damit die entsprechenden Preisangelegenheiten in die Wege geleitet werden können;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes, der technischen Beschreibung und der Kostenschätzungen in Höhe von 39.133,98 € für Los 1 (Elektroarbeiten), 15.500,71 € für Los 2 (Anstrich des Gesimses) und 16.500,04 € für Los 3 (Dachrinnen / Dacheindeckung), also einem Total von 71.134,73 € (einschl. 21 % MWS);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung in Bezug auf die Pfarrkirche Mürringen: Arbeiten an den Dachrinnen und an der Schiefereindeckung, Arbeiten am Gesims und Erneuerung der Elektroinstallation gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 39.133,98 € für Los 1 (Elektroarbeiten), 15.500,71 € für Los 2 (Anstrich des Gesimses) und 16.500,04 € für Los 3 (Dachrinnen / Dacheindeckung), also einem Total von 71.134,73 € (einschl. 21 % MWS) anzunehmen;

Artikel 2. als Vergabeart für die einzelnen Lose das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft fristgerecht den Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

SCHULWESEN

Punkt 19. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2014-2015 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2014-2015 zwei zusätzliche freien Tage festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2014-2015 die schulfreien Tage für beide Schulzentren auf folgende Daten festzulegen:

- Montag, den 10.11.2014
- Freitag, den 15.05.2015;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 20. Protokoll der Sitzung vom 05. Mai 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 05. Mai 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2014 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.